

# **Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Deutsch als Zweitsprache/Deutsch als Fremdsprache (DaZ/DaF) mit den Schwerpunkten Deutsch als Zweitsprache und Deutsch als Fremdsprache an der Universität Hildesheim im Fachbereich 3 – Sprach- und Informationswissenschaften**

## **Präambel**

Auf der Grundlage des § 7 Absatz 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert mit Art. 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 591), hat die Universität Hildesheim, Fachbereich 3 – Sprach- und Informationswissenschaften – mit Beschluss des Fachbereichsrates vom 10.4.2013, gemäß §§ 44 Absatz 1 Satz 2 , 41 Absatz 2 Satz 2 und § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b. NHG die folgende Prüfungsordnung beschlossen.

## **Erster Teil Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1 Zweck der Prüfung**

Die Prüfung zum Master of Arts (M.A.) in Deutsch als Zweitsprache/Deutsch als Fremdsprache (DaZ/DaF) bildet einen erweiterten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in dieser Fachrichtung. Das Studium baut konsekutiv auf einem Bachelorstudiengang in Deutsch/Germanistik, germanistischer Sprachwissenschaft oder einem anderen als gleichwertig geltenden Studiengang auf. Die Anforderungen an diese Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis sowie der Regelstudienzeit. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die wissenschaftliche Praxis oder in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbstständig anzuwenden und in der Berufspraxis umzusetzen.

### **§ 2 Hochschulgrad**

Nach bestandener Prüfung verleiht die Universität den Hochschulgrad „Master of Arts“ (abgekürzt: „M.A.“). Darüber stellt die Universität eine Urkunde (Anlage 1) mit dem Datum des Zeugnisses (Anlage 2) aus.

### **§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums, Prüfungsfristen**

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden soll, beträgt einschließlich der Prüfung zum Master of Arts vier Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Der Studiengang kann in den Modulen 1 bis 6 als Teilzeitstudium absolviert werden. Im Falle eines Teilzeitstudiums verlängern sich die Fristen des Absatzes (1) in den entsprechenden Modulen entsprechend dem Anteil des Teilzeitstudiums. Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag der/des Studierenden über das Teilzeitstudium.

- (3) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass die Studierenden die Prüfung zum Master of Arts innerhalb der Regelstudienzeit (bei Teilzeitstudium entsprechend) abschließen können.
- (4) Das Angebot gliedert sich in sieben Module (vgl. Studienordnung).
- (5) Erstmals nicht bestandene Prüfungsleistungen gelten als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Versucht ein Prüfling, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, so gilt die Prüfung abweichend von Satz 1 als unternommen. Die Wiederholung im Rahmen des Freiversuchs bestandener Prüfungsleistungen zur Notenverbesserung ist ausgeschlossen. Zeiten der Überschreitung bleiben unberücksichtigt, wenn hierfür triftige Gründe nachgewiesen werden; § 10 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend. Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen.
- (6) Die Studienordnung ergänzt die Prüfungsordnung als Teil der Prüfungsordnung.
- (7) Fristversäumnisse, die die/der Studierende nicht zu vertreten hat, sind bei der Berechnung der Fristen einzurechnen. Dies gilt auch für Zeiten des Mutterschutzes und der Elternzeit.

#### **§ 4**

#### **Ständige Prüfungskommission**

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern des Fachbereiches eine Ständige Prüfungskommission gebildet. Ihr gehören drei Mitglieder an, und zwar ein Mitglied, das die Professorengruppe vertritt, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und hauptamtlich oder hauptberuflich in der Lehre vertreten ist, und ein Mitglied aus der Studierendenschaft, das in einem Masterstudiengang des Instituts für deutsche Sprache und Literatur oder des Instituts für Interkulturelle Kommunikation eingeschrieben ist. Die Mitglieder der Ständigen Prüfungskommission werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fachbereichsrat gewählt. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitz muss von einer Professorin oder von einem Professor ausgeübt werden. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen beratende Stimme.
- (2) Die Ständige Prüfungskommission stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Sie beauftragt das Prüfungsamt mit der Führung der Prüfungsakten. Sie achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Sie berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und dieser Prüfungsordnung. Hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit und die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten darzustellen. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offenzulegen.
- (3) Die Ständige Prüfungskommission fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Ständige Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und eine weitere Lehrperson, anwesend ist.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder der Ständigen Prüfungskommission beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.
- (5) Die Ständige Prüfungskommission gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen der Ständigen Prüfungskommission wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen

Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

- (6) Die Ständige Prüfungskommission kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz übertragen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse der Ständigen Prüfungskommission vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet der Ständigen Prüfungskommission laufend über diese Tätigkeit.
- (7) Die Mitglieder der Ständigen Prüfungskommission haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.
- (8) Die Sitzungen der Ständigen Prüfungskommission sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Ständigen Prüfungskommission und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (9) In dringenden Fällen hat die/der Vorsitzende das Recht zur Eilentscheidung.

## **§ 5 Prüfende**

- (1) Die Abnahme von Prüfungen erfolgt durch Mitglieder und Angehörige dieser Universität oder einer anderen Hochschule, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur Lehre berechtigt sind. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie sonstige in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen herangezogen werden. Als Prüfende dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen im Rahmen der Masterarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung sind zwei Prüfende hinzuzuziehen, soweit genügend Prüfende zur Verfügung stehen. Stellt die Ständige Prüfungskommission für einen Prüfungstermin fest, dass auch unter Einbeziehung aller gemäß Absatz 1 zur Prüfung Befugten die durch die Bestellung zur oder zum Zweitprüfenden bedingte Mehrbelastung der oder des einzelnen Prüfenden unter Berücksichtigung ihrer oder seiner übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar ist oder nur eine Prüfende oder ein Prüfender vorhanden ist, so kann er zulassen, dass für diesen Prüfungstermin die betreffenden Prüfungsleistungen nur von einer oder einem Prüfenden bewertet werden. Der Beschluss ist dem Prüfling rechtzeitig nach der Meldung zur Prüfung mitzuteilen.
- (3) Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, bedarf es bei Lehrpersonen, soweit sie nach Absatz 1 Sätzen 2-3 prüfungsbefugt sind, keiner besonderen Bestellung.
- (4) Die Ständige Prüfungskommission stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.
- (5) Für die Prüfenden gilt § 4 Abs. 8 Sätze 2 und 3 entsprechend.

## **§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Für die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen ist die Ständige Prüfungskommission zuständig.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen (einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten) in demselben oder einem von der Universität als gleichartig anerkannten Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.
- (3) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule eines Vertragsstaates des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im

Hochschulbereich in der europäischen Region (BGBl. 2007 II S. 712) erbracht wurden, werden nach den Regelungen des Anerkennungsgesetzes 2012 anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den zu erbringenden entsprechenden Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen bestehen.

- (4) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Hochschulen werden nach den Regelungen des Anerkennungsgesetzes 2012 anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen hinsichtlich der nachzuweisenden Kompetenzen denjenigen von Modulen des entsprechenden Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen, insbesondere im Hinblick auf die dadurch nachzuweisenden Kompetenzen vorzunehmen. Bei der Anerkennung beachtet die Universität übergeordnete, nationale und internationale Vereinbarungen.
- (5) Bei der Anerkennung von Prüfungsleistungen sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die weitere Notenberechnung einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anerkennung von Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang erbracht wurden, wird im Transcript of Records vermerkt.
- (6) Für anerkannte Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden – soweit ausgewiesen – die mit der Erbringung erworbenen beziehungsweise von der vergebenden Hochschule für die erbrachten Teilleistungen vorgesehenen Leistungspunkte übernommen. Sind für ein anerkanntes Modul oder Teilmodul von der vergebenden Hochschule mehr Leistungspunkte vorgesehen als für das vergleichbare Modul oder Teilmodul an der Universität Hildesheim, wird nur die für das Modul oder Teilmodul an der Universität Hildesheim vorgesehene Anzahl Leistungspunkte übernommen. Auf die ursprünglich höhere Punktzahl wird im Transcript of Records hingewiesen. Sind für ein anerkanntes Modul von der vergebenden Hochschule weniger Leistungspunkte vorgesehen als für das vergleichbare Modul oder Teilmodul an der Universität Hildesheim, wird ebenfalls die für das Modul oder Teilmodul an der Universität Hildesheim vorgesehene Anzahl Leistungspunkte vergeben. Sind für angerechnete Prüfungsleistungen keine Leistungspunkte ausgewiesen, wird im Zuge der Anrechnung die Anzahl Leistungspunkte vergeben, die dem Umfang der gleichwertigen Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen innerhalb des entsprechenden Moduls entspricht. Die Vergabe von im Rahmen der Anerkennung übernommenen Leistungspunkten erfolgt nach erfolgreichem Abschluss des Moduls, dem sie zugeordnet sind.
- (7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 2 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen, insbesondere das Zertifikat der erbrachten Prüfungsleistung und eine detaillierte Modulbeschreibung.
- (8) Prüfungsleistungen in den Modulen 1-5 können bereits erbracht werden, bevor sämtliche Lehrveranstaltungen in den entsprechenden Modulen besucht wurden.

## **§ 7 Zulassung**

- (1) Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Masterarbeit und zur mündlichen Abschlussprüfung ist schriftlich bei der Ständigen Prüfungskommission innerhalb des von der Ständigen Prüfungskommission festzusetzenden Zeitraums zu stellen. Auf Antrag bei der Ständigen Prüfungskommission kann bei unverschuldetem Fristversäumnis eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand entsprechend § 32 Verwaltungsverfahrensgesetz ermöglicht werden.

- (2) Soweit der zweite Teil dieser Prüfungsordnung nichts Weiteres oder Abweichendes bestimmt, wird zugelassen, wer Module gemäß § 21 Absatz 2 erbracht hat und im Masterstudiengang Deutsch als Zweitsprache und Deutsch als Fremdsprache eingeschrieben ist.
- (3) Der Meldung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, unbeschadet weiterer Nachweise beizufügen:
  1. Nachweise nach Absatz 2,
  2. eine Erklärung darüber, ob bereits eine Prüfung zum Erlangen eines Hochschulabschlusses oder Teile dieser Prüfung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang nicht bestanden bzw. endgültig nicht bestanden ist bzw. sind,
  3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörerinnen oder Zuhörern widersprochen wird.
- (4) Über die Zulassung zur Masterarbeit und zur mündlichen Prüfung entscheidet die Ständige Prüfungskommission. Die Zulassung wird versagt, wenn
  1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  2. die Unterlagen unvollständig sind oder
  3. die Masterprüfung oder die Diplom- oder Magisterprüfung in demselben Studiengang bereits endgültig nicht bestanden ist.
- (5) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich.
- (6) Zu studienbegleitenden Prüfungen gemäß dieser Prüfungsordnung ist zugelassen, wer nicht die Masterprüfung oder Teile dieser Prüfung oder einer entsprechenden Zwischenprüfung in einem vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

## **§ 8**

### **Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen, Studienleistungen**

- (1) Die Masterprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen (Modulprüfungsleistungen), der Masterarbeit nach § 22 und der mündlichen Abschlussprüfung (Abs. 16). Ein Modul umfasst Lehrveranstaltungen, die sich einem bestimmten thematischen oder inhaltlichen Schwerpunkt widmen. Modulprüfungsleistungen beziehen sich auf die Inhalte der Lehrveranstaltungen eines Moduls.
- (2) Die studienbegleitenden Modulprüfungsleistungen können als Modulprüfungen abgenommen werden oder sich aus Teilprüfungsleistungen zusammensetzen. Leistungspunkte für ein Modul werden erst vergeben, wenn alle für das Bestehen des Moduls erforderlichen Prüfungsleistungen erbracht wurden. Studienbegleitende Prüfungsleistungen in Form von Gruppenarbeit sind zulässig, sofern sich einzelne Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und bewerten lassen. Sind in einem Modul mehrere Prüfungsformen vorgesehen, so wird den Studierenden jeweils rechtzeitig zum Beginn des Semesters bekannt gegeben, in welcher Form die Prüfungs- und Studienleistungen zu erbringen sind.

Studienbegleitende Prüfungsleistungen können sein:

- a. Klausur (Abs. 3)
- b. mündliche Prüfung (Abs. 4)
- c. Hausarbeit (Abs. 5)
- d. Präsentation (Abs. 6)
- e. Portfolio (Abs. 7)
- f. Praktikumsbericht (siehe Studienordnung)
- g. Unterrichtsentwurf mit Reflexion (Abs. 8)
- h. aus den Punkten a. bis g. zusammengesetzte Prüfungsleistungen.

- (3) In einer Klausur soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er sich spezifisches Wissen in einem Fachgebiet angeeignet hat oder in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein fachliches Problem aus dem Stoffgebiet der Lehrveranstaltung bzw. des Moduls mit den in diesem Gebiet geläufigen Methoden erkennen und Wege zu seiner Lösung finden kann. Die Festsetzung der Dauer der Klausurarbeit obliegt den Prüfenden, sie beträgt in der Regel 90 Minuten, jedoch mindestens 45 Minuten und höchstens 180 Minuten.
- (4) Mündliche Prüfungen dauern für jeden Kandidaten in der Regel mindestens 20 und höchstens 40 Minuten.
- (5) Eine Hausarbeit ist eine selbstständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung nach wissenschaftlichen Grundsätzen und unter Beachtung guter wissenschaftlicher Praxis.
- (6) Durch eine Präsentation weist die Kandidatin bzw. der Kandidat nach, dass sie bzw. er ein Thema aus dem Stoffgebiet der Lehrveranstaltung selbstständig aufbereiten und in einer wissenschaftlichen Präsentation hochschuldidaktisch geeignet darlegen und diskutieren kann.
- (7) Ein Portfolio ist eine Sammlung von Dokumenten, die von den Studierenden erstellt, bearbeitet, übersetzt oder gestaltet werden, so dass Lernprozesse und -resultate kenntlich werden.
- (8) Ein Unterrichtsentwurf mit Reflexion ist eine wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Unterrichtsgegenstand und dessen didaktischer Modellierung und enthält eine Darstellung methodischer Schlussfolgerungen (Unterrichtsplanung) einschließlich einer rückblickenden Diskussion des Unterrichtsgeschehens unter didaktischer Perspektive.
- (9) Die Studienleistung der erfolgreichen Teilnahme an einer LV setzt neben der regelmäßigen Anwesenheit grundsätzlich einen eigenen Beitrag von Seiten der/des Studierenden voraus. Eine regelmäßige aktive Teilnahme liegt in der Regel nicht vor, wenn der Studierende mehr als 20 % der für die Lehrveranstaltung vorgesehenen Präsenzzeit nicht anwesend gewesen ist. Regelmäßige aktive Teilnahme wird dokumentiert in Form individuell zurechenbarer begleitender Studienleistungen (Referat, Thesenpapier, Protokoll, schriftliche Hausaufgaben u. Ä.) nach Absprache mit dem Dozenten/der Dozentin. Zum Erwerb von Leistungspunkten ist die Erbringung von Studienleistungen durch die erfolgreiche Teilnahme an den zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen erforderlich.
- (10) Die Prüfungen werden in deutscher Sprache abgenommen.
- (11) Studienbegleitende Prüfungen finden nach Maßgabe des Lehrangebots statt. Die Fächer legen die Termine für die studienbegleitenden Prüfungen fest und geben diese den Studierenden in geeigneter Form bekannt. Die Ständige Prüfungskommission achtet darauf, dass die Prüfungstermine den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Studierenden können sich bei Problemen hinsichtlich der Festlegung von Prüfungsterminen direkt an den Prüfungsausschuss wenden.
- (12) Die Prüfenden melden das Ergebnis jeder Prüfung dem Prüfungsausschuss über das Prüfungsamt, unabhängig davon, wie die Prüfung bewertet wurde. Diese Meldung enthält mindestens:
  1. die Bezeichnung des Moduls und ggf. der Teilprüfungsleistung
  2. den Namen und die Matrikelnummer der bzw. des Studierenden
  3. die Art der Prüfung (gem. Abs. 2 Buchstabe a.-i. / Modul- oder Teilmodulprüfung)
  4. Datum der Prüfungsleistung bzw. Abgabedatum
  5. die Benotung gemäß § 11
  6. die der Studieneinheit zugeordnete Anzahl der Leistungspunkte.
- (13) Die Studienordnung regelt die Anzahl der Leistungspunkte, die in einem Modul zu erbringen sind.
- (14) Die mündliche Abschlussprüfung findet vor mehreren Prüfern (Kollegialprüfung) als Einzelprüfung statt. Die Dauer der Prüfung beträgt in der Regel 30 Minuten. Die we-

sentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden zu unterschreiben. Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird dem Prüfling in der Regel unmittelbar nach Abschluss der Beratung bekannt gegeben.

- (15) Die Aufgabe für die Prüfungsleistung wird von den Prüfenden festgelegt. Können sich diese nicht einigen, legt die Ständige Prüfungskommission die Aufgabe fest. Dem Prüfling kann Gelegenheit gegeben werden, für die Aufgabe Vorschläge zu machen.
- (16) Die Prüfungsleistungen sind so zu gestalten, dass sie im Regelfall im Wintersemester bis zum 31.03. und im Sommersemester bis zum 30.09. abgeleistet sein können.

## **§ 9**

### **Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen**

Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. Auf Antrag eines Prüflings (§ 7 Abs. 3 Nr. 3 NHG) sind die Zuhörerinnen und Zuhörer auszuschließen.

## **§ 10**

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe
  1. zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder
  2. nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht/durch Dokumente belegt werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest, auf Verlangen des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest, vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt.
- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung des Prüfungsablaufs schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In besonders schwerwiegenden Fällen der Täuschung kann der Prüfling von der Ständigen Prüfungskommission von der Wiederholung der Prüfung ausgeschlossen werden. Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 trifft die Ständige Prüfungskommission nach Anhörung des Prüflings. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.
- (4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Absatz 2 Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen (z.B. §§ 14, 15) nicht eingehalten werden kann, entscheidet die Ständige Prüfungskommission unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der

wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

## **§ 11**

### **Bewertung der Prüfungsleistung und Bildung der Note**

- (1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden (§ 5 Abs. 2, § 8 Abs. 17 Satz 1) bewertet. Schriftliche Prüfungsleistungen sollen in der Regel spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung bewertet sein.
- (2) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3 =	sehr gut =	eine besonders hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3 =	gut =	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
2,7; 3,0; 3,3 =	befriedigend =	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0 =	ausreichend =	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
5,0 =	nicht ausreichend =	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- (3) Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. In diesem Fall errechnet sich die Note der bestandenen Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. Modulnoten ergeben sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der für die Vergabe der Leistungspunkte notwendigen Prüfungsleistungen. Sind an einer Kollegialprüfung mehr als zwei Prüfende beteiligt, ist die Leistung bestanden, wenn die Mehrheit der Prüfenden die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewertet und der Durchschnitt der Noten mindestens „4,0“ beträgt. Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, auf Antrag der oder des Studierenden schriftlich mitzuteilen. Die Begründung ist mit der Prüfungsarbeit zu der Prüfungsakte zu nehmen.
- (4) Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,6 bis 2,5	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,6 bis 3,5	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,6 bis 4,0	ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	nicht ausreichend.
- (5) Bei der Bildung der Note nach Absatz 4 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Der rechnerische Durchschnittswert ist im Zeugnis und in den Bescheinigungen hinter der jeweiligen Note in einer Klammer zu vermerken.

## **§ 12**

### **Wiederholung von Prüfungen**

- (1) Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden. Wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nach Satz 1 nicht mehr gegeben, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.

- (2) Wiederholungsprüfungen sind in angemessener Frist, bei der mündlichen Abschlussprüfung in der Regel innerhalb von 6 Monaten, abzulegen. Alle Prüfungen werden mindestens einmal im Jahr angeboten. Im Falle einer mündlichen Abschlussprüfung wird der Prüfling vom Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Frist nach Satz 1 zur Wiederholungsprüfung geladen. In der Ladung wird der Prüfling darauf hingewiesen, dass bei Versäumnis dieses Termins (§ 10 Abs. 1 und 2) oder bei erneutem Nichtbestehen die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist, soweit nicht die Voraussetzungen für einen weiteren Wiederholungsversuch nach § 8 oder § 10 Abs. 2 vorliegen.
- (3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.
- (4) In demselben oder einem vergleichbaren Studiengang erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, die einer Prüfungsleistung im Masterstudiengang Deutsch als Zweitsprache/Deutsch als Fremdsprache an der Universität Hildesheim im Wesentlichen entspricht, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet.

### **§ 13**

#### **Zeugnisse und Bescheinigungen**

- (1) Über die bestandene Masterprüfung soll innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt werden (Anlage 2). Zur bestandenen Masterprüfung werden zusätzlich zu dem Zeugnis ein „Diploma Supplement“ (Anlage 4) und ein „Transcript of Records“ (Anlage 5) ausgefertigt, die den Aufbau des Studiums erläutern und die Inhalte der studienbegleitend erbrachten Prüfungsleistungen wiedergeben. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung durch die Studentin bzw. den Studenten erbracht wurde.
- (2) Ist die Masterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende der Ständigen Prüfungskommission hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studiengangs wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält. Im Fall von Absatz 2 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist auch die noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen aus sowie ferner, dass die Masterprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist.

### **§ 14**

#### **Besondere Regelungen nach dem Mutterschutzgesetz und dem Gesetz über die Gewährung von Elternzeit**

- (1) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz erwerbstätiger Mütter (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist dieser Prüfungsordnung, soweit nichts Abweichendes geregelt ist; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (2) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Elternzeit (BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. Der Kandidat bzw. die Kandidatin muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie oder er die Elternzeit antreten will, der Ständigen Prüfungskommission unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie oder er Elternzeit in Anspruch nehmen will. Die Ständige

Prüfungskommission hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Kandidaten bzw. der Kandidatin unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit kann nicht durch Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat ein neues Thema.

## **§ 15**

### **Weitere besondere Regelungen**

- (1) Macht die oder der Studierende durch ein ärztliches Attest oder einen Behindertenausweis der Ständigen Prüfungskommission glaubhaft, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder Erkrankung oder besonderer, im Einzelfall darzulegender triftiger und schwerwiegender Gründe, z.B. Pflege eines chronisch kranken Kindes, für das die/der Studierende das Sorgerecht innehat, nicht in der Lage ist, Prüfungs- oder Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihr/ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, gleichwertige Leistungen in einer anderen Form oder in einer verlängerten Bearbeitungszeit zu erbringen. Den Nachweis hat die/der Studierende zu erbringen und zu belegen. Amtsärztliche Atteste dürfen verlangt werden.
- (2) Der Prüfling hat diesen Sachverhalt mindestens zwei Wochen im Voraus vor Ablauf der Prüfungsfrist bzw. vor Antritt der Prüfung anzuzeigen. Nur bei nicht vorhersehbaren Schwierigkeiten kann der Sachverhalt auch während der Prüfung angezeigt werden, nicht jedoch nach Abschluss der Prüfung bzw. Abgabe der Prüfungsleistung.
- (3) Der Krankheit des Prüflings steht die Krankheit eines Kindes unter sieben Jahren, bei Alleinerziehenden bis zu zwölf Jahren, für welches jene/m die Personensorge zusteht, oder eines pflegebedürftigen Angehörigen, welcher mit ihm im Haushalt lebt und überwiegend durch ihn zu versorgen ist, gleichgestellt. Der Prüfling hat den entsprechenden Nachweis zu führen.

## **§ 16**

### **Ungültigkeit der Prüfung**

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Ständige Prüfungskommission nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul oder einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet die Ständige Prüfungskommission unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit der Ständigen Prüfungskommission zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 13 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## **§ 17**

### **Einsicht in die Prüfungsakte**

- (1) Der Prüfling wird auf Antrag vor Abschluss einer Prüfung über Teilergebnisse unterrichtet.
- (2) Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluss der Masterprüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen sowie die Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheids über die nicht bestandene Prüfung bei dem zuständigen Prüfungsamt zu stellen. Das zuständige Prüfungsamt der Universität bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## **§ 18**

### **Hochschulöffentliche Bekanntmachungen der Ständigen Prüfungskommission**

- (1) Die Ständige Prüfungskommission gibt diese Prüfungsordnung hochschulöffentlich bekannt und weist die Studierenden in geeigneter Weise auf die für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.
- (2) Die Ständige Prüfungskommission kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. Dieser Beschluss ist hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

## **§ 19**

### **Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren**

- (1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch bei der Ständigen Prüfungskommission nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet die Ständige Prüfungskommission. Soweit sich der Widerspruch gegen die Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet die Ständige Prüfungskommission nach Überprüfung nach den Absätzen 3 und 5.
- (3) Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert begründete und nachvollziehbare Einwände gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet die Ständige Prüfungskommission den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft die Ständige Prüfungskommission dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung auf Grund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
  1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
  2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
  3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
  4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
  5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

- (4) Die Ständige Prüfungskommission bestellt für das Widerspruchsverfahren auf Antrag des Prüflings eine Gutachterin oder einen Gutachter. Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 5 Abs. 1 besitzen. Dem Prüfling und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 6 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Soweit die Ständige Prüfungskommission bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder konkrete oder substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wird wiederholt.
- (6) Hilft die Ständige Prüfungskommission dem Widerspruch nicht ab oder unterbleibt eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistung, entscheidet die Ständige Prüfungskommission über den Widerspruch.
- (7) Über den Widerspruch soll innerhalb von acht Wochen entschieden werden.

## **Zweiter Teil Masterprüfung**

### **§ 20 Art und Umfang**

Die Masterprüfung besteht aus

1. der Masterarbeit (§ 22) und
2. der mündlichen Abschlussprüfung (§ 24) sowie
3. studienbegleitenden Leistungen gemäß § 25 Abs. 2.

### **§ 21 Zulassung**

- (1) Die Meldung zur Masterarbeit und zur mündlichen Abschlussprüfung erfolgt gemäß § 7 Abs. 1. Die Meldung kann für beide Teile der Abschlussprüfung mit einem Antrag erfolgen, ist aber auch getrennt möglich.
- (2) Neben den Nachweisen nach § 7 Abs. 2 und 3 ist für die Zulassung zum Abschlussmodul der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses der in der Anlage 3 festgelegten Module 1, 2, 3, 4, 5 und 6 nach näherer Bestimmung der Studienordnung zu erbringen.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit kann bis spätestens einen Monat vor Beginn der Masterarbeit zurückgenommen werden.
- (4) Der Antrag auf Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung kann bis spätestens eine Woche vor der Prüfung zurückgenommen werden.

## **§ 22 Masterarbeit**

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dieser Fachrichtung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Thema und Fragestellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Satz 3, 4) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 5 entsprechen. Die Fragestellung muss mit der Ausgabe des Themas festliegen. Die Masterarbeit umfasst ca. 60 Seiten. Durch die mit mindestens „ausreichend“ bewertete Masterarbeit erwirbt der Studierende gemäß § 25 Absatz 1 zwanzig (20) Leistungspunkte. Die Leistungspunkte werden erst mit erfolgreichem Abschluss des Moduls erworben.
- (2) Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden nach Anhörung des Prüflings festgelegt. Auf Antrag sorgt das zuständige Prüfungsamt dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt über das Prüfungsamt; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Erstprüfende und die oder der Zweitprüfende bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut. Im Einvernehmen mit dem Studierenden kann die Betreuung auf die Zweitprüfende oder den Zweitprüfenden übertragen werden.
- (3) Die Masterarbeit wird in der Regel von zwei Prüfenden bewertet.
- (4) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt vier Monate. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. Im Einzelfall und bei Anwendung von §§ 14, 15 kann auf begründeten Antrag von der Ständigen Prüfungskommission die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von fünf Monaten verlängert werden.
- (5) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling an Eides statt schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis beachtet hat. Ebenso ist anzugeben, ob der Prüfling sein Einverständnis zur Anwendung einer Software erteilt, mit der Verstöße gegen gute wissenschaftliche Praxis gesucht werden.
- (6) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in dreifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Darüber hinaus ist die Arbeit in digitaler Form auf einem geeigneten Datenträger im Wordformat abzugeben.
- (7) Die Masterarbeit soll in der Regel innerhalb von acht Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfenden getrennt gemäß § 11 Abs. 2 bewertet sein. Weichen die Noten der Bewertungen um mehr als 1,0 voneinander ab, gibt die oder der Vorsitzende der Ständigen Prüfungskommission die Arbeit zunächst zur Beratung an die Prüfenden zurück. Weichen nach dieser Beratung die Bewertungen weiterhin um mehr als 1,0 voneinander ab, entscheidet die Ständige Prüfungskommission über die endgültige Bewertung. Sie kann dazu weitere Gutachten einholen. Bei ihrer Entscheidung darf die Ständige Prüfungskommission den Rahmen, der durch die Noten der Erst- und Zweitprüfenden gegeben ist, nicht verlassen. Bei übereinstimmender Bewertung durch beide Prüfenden kann ein gemeinsames Gutachten erstellt werden.

## **§ 23 Wiederholung der Masterarbeit**

- (1) Die Masterarbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Masterarbeit ist

jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit (§ 22 Abs. 4 Satz 2) Gebrauch gemacht worden ist.

- (2) Das neue Thema der Masterarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von zwei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit ausgegeben.
- (3) § 12 Abs. 4 gilt entsprechend.

#### **§ 24**

#### **Mündliche Abschlussprüfung**

- (1) Die mündliche Abschlussprüfung dauert 30 Minuten.
- (2) Die mündliche Abschlussprüfung dient dem Nachweis der Fähigkeit, über Gegenstände des Studiums ein fachliches Gespräch zu führen. Die zwei Themen werden von der oder dem Erstprüfenden nach Anhörung des Prüflings festgelegt. Durch die mit mindestens „ausreichend“ bewertete mündliche Abschlussprüfung erwirbt der Prüfling gemäß § 25 Absatz 1 vier (4) Leistungspunkte.
- (3) Die mündliche Abschlussprüfung ist von der Masterarbeit thematisch unabhängig. Sie kann im gleichen oder in einem anderen Prüfungszyklus als die Masterarbeit abgelegt werden.

#### **§ 25**

#### **Gesamtergebnis der Prüfung**

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn
  - (a) 60 Leistungspunkte aus den Modulen 1-5
  - (b) 34 Leistungspunkte aus dem Modul 6 (Praxis-/Auslandsmodul),
  - (c) 20 Leistungspunkte aus der Masterarbeit und
  - (d) 4 Leistungspunkte aus der mündlichen Abschlussprüfung
  - (e) 2 Leistungspunkte aus dem Abschluss-Kolloquiumnachgewiesen sind.
- (2) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem arithmetisch ermittelten Durchschnitt aller Modulnoten. Bei der Berechnung der Gesamtnote werden die Modulnoten anhand der Leistungspunkte der benoteten Prüfungsleistungen nach § 11 Absatz 3 gewichtet. § 11 Absatz 4 gilt entsprechend.

#### **§ 26**

#### **Inkrafttreten**

Die Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium der Universität Hildesheim am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hildesheim in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2013/2014.

## Anlage1



Fachbereich 3

Sprach- und Informationswissenschaften

---

# URKUNDE

Die Universität Hildesheim verleiht mit dieser Urkunde  
durch den Fachbereich 3

**Frau Renate Musterfrau**

geboren am 14. November 1987 in Hildesheim

den Hochschulgrad

# MASTER OF ARTS

(abgekürzt: M.A.)

nachdem sie die Masterprüfung im Studiengang  
**Deutsch als Zweitsprache/Deutsch als Fremdsprache**  
am ..... bestanden hat.

Hildesheim, den ..... 2014

---

Dekan(in) des Fachbereichs 3

---

Vorsitzende(r) der Ständigen Prüfungskommission

## Anlage 2



Fachbereich 3 – Sprach- und Informationswissenschaften

---

# ZEUGNIS

über die

# MASTERPRÜFUNG

**Frau Renate Musterfrau**

geb. am 14. November 1987 in Hildesheim

hat die Masterprüfung im Studiengang

## **Deutsch als Zweitsprache/Deutsch als Fremdsprache**

mit der Gesamtnote gut (2,1)\* bestanden.

Note der studienbegleitenden Prüfungsleistungen: \_\_\_\_\_

Note der mündlichen Abschlussprüfung: \_\_\_\_\_

Die Masterarbeit mit dem Thema „.....“  
wurde mit der Note \_\_\_\_\_ bewertet.

Hildesheim, den \_\_\_\_\_ 2014

---

Vorsitzende(r) der Ständigen Prüfungskommission

---

\*Bewertungsstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

Anlage 3  
Masterprüfung

**A. Liste der Module mit Leistungspunkten (studienbegleitende Prüfungsleistungen)**

Modul Teilmodul	LP	LP ins- gesamt
1 Orientierungsmodul		10
1-1 V Grundlagen DaZ/DaF	2	
1-2 S Spracherwerb	4	
1-3 Ü Anwendungsorientierter Sprachkurs	2	
1-P Modulprüfung	2	
2 Linguistik des Deutschen		16
2-1 S Sprachbeschreibung	3	
2-2 S Mündlichkeit und Schriftlichkeit	3	
2-3 S Deutsche Grammatik und Lexik	4	
2-4a S Schriftspracherwerb, Alphabetisierung/Orthographie (DaZ)	4	
2-4b S Deutsche Orthographie (DaF)	4	
2-P Modulprüfung	2	
3 Didaktik und Methodik		12
3-1a S Deutschunterricht unter den Bedingungen der Mehrsprachigkeit (DaZ)	3	
3-1b S Methoden im DaF-Unterricht (DaF)	3	
3-2a S Lehrwerksanalyse und Mediendidaktik (DaZ)	3	
3-2b S Lehrwerksanalyse und Mediendidaktik (DaF)	3	
3-3a S Diagnostik und Prüfungen(DaZ)	4	
3-3b S Sprachstandsdiagnostik (DaF)	4	
3-P Modulprüfung	2	
4 Empirische Forschung und Praxis		10
4-1 S Kommunikationsanalyse I	4	
4-2 S Kommunikationsanalyse II: Analyse von Lehr-/Lernsituationen	4	
4-P Modulprüfung	2	
5 Interkulturelle Kommunikation		12
5-1 V Kommunikation als interkultureller Prozess	2	
5-2 S Literatur interkulturell	4	
5-3a Ü Schule und Unterricht unter den Bedingungen von Diversität und Integration (DaZ)	4	
5.3b S Landeskunde interkulturell (DaF)	4	
5-P Modulprüfung	2	
6 Praxis-/Auslandsmodul		34
7 Abschlussmodul		26
7-1 Masterarbeit	20	
7-2 Kolloquium	2	
7-3 Mündliche Abschlussprüfung	4	

Es bedeuten

LP = Leistungspunkte (ECTS)

V = Vorlesung

S = Seminar

Ü = Übung

Module sind durch einfache Zahlen, Teilmodule durch zweigliedrige Zahlen nummeriert.

Alle Module sind Pflichtmodule.

Anlage 4

Diploma-Supplement

Diese Diploma-Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammensetzung, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigefügt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

- 1.1 Familienname / Vorname
- 1.2 Geburtsdatum, -ort, -land
- 1.3 Matrikelnummer oder Code des/ der Studierenden

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

- 2.1 Bezeichnung der Qualifikation  
Master of Arts (M.A.)
- 2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation  
Deutsch als Zweitsprache/Deutsch als Fremdsprache (DaZ/DaF)
- 2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat  
Universität Hildesheim  
Fachbereich Sprach- und Informationswissenschaften  
Universität / Stiftung des öffentlichen Rechts
- 2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat  
Institut für deutsche Sprache und Literatur / Institut für Interkulturelle Kommunikation
- 2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)  
Deutsch

\_\_\_\_\_  
Datum der Zertifizierung

\_\_\_\_\_  
Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

Diploma Supplement

Name der/des Studierenden

### 3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

#### 3.1 Ebene der Qualifikation

Zweiter berufsqualifizierender, wissenschaftlicher Hochschulabschluss inkl. Masterarbeit

#### 3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

2 Jahre Vollzeitstudium/ 120 Credits

#### 3.3 Zugangsvoraussetzungen

Bachelor of Arts in Deutsch/Germanistik, germanistischer Sprachwissenschaft oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss

### 4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

#### 4.1 Studienform

Vollzeit-Studium

Modul 1-6 in Teilzeit studierbar

#### 4.2 Anforderungen des Studiengangs/ Qualifikationsprofil des Absolventen/ der Absolventin

Die Absolventen verfügen über die folgenden Qualifikationen:

- Fähigkeit zu Sprach- und Kulturvermittlung in spezifischen DaZ- bzw. DaF-Kontexten auf der Basis sprachdiagnostischer Kenntnisse
- Fähigkeit zur Beurteilung bzw. Entwicklung von auf die Zielgruppe zugeschnittenen Unterrichtsmedien und -materialien
- Fähigkeit zur Einnahme einer Fremdperspektive auf Sprache, Varietäten und Kulturen
- Fähigkeit zur Förderung einer kulturverbindenden Perspektive

Die Absolventen des Studiengangs haben folgende Optionen:

- Tätigkeiten – auch auf Leitungsebene – in einschlägigen Berufsfeldern der Sprach- und Kulturvermittlung im In- bzw. Ausland

Typische Einsatzfelder sind

- der eigenverantwortliche Deutschunterricht im Rahmen von Integrationskursen, an Schulen und an Universitäten
- die Erstellung von Lehrmaterial
- Beratung von Behörden und Unternehmen
- Bildungsplanung und –politik
- vertiefende berufliche Qualifikation
- vertiefende wissenschaftliche Qualifikation
- Aufnahme eines Promotionsstudiums

Die Module sind zwei Studienjahren zugeordnet. Die Bearbeitungszeit der wissenschaftlichen Masterarbeit beträgt vier Monate.

---

Datum der Zertifizierung

---

Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

Diploma Supplement

Name der/des Studierenden

#### 4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Siehe hierzu das Transcript of Records (detaillierte und individuelle Studienverlaufsbeschreibung zur Zeugnisergänzung) und das Zeugnis des Absolventen/ der Absolventin. Im Transcript werden alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Studienleistungen einschließlich der dafür vergebenen Leistungspunkte (=Credits) und Prüfungsnoten aufgenommen. Das Zeugnis enthält die Noten der studienbegleitenden Prüfungen einschließlich des Abschlussmoduls sowie die Gesamtnote.

#### 4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Für die Bewertung der Leistungen wird das allgemeine Notenschema siehe Abschnitt 8.6 verwendet. Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen werden Zwischennoten durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet; die Noten 0,7; 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Bei nicht benoteten Leistungen wird anstatt einer Note das Kürzel „BE“ (für bestanden) bzw. „NB“ (für nicht bestanden) vermerkt. Sobald eine Kohortengröße von 5 Studienjahrgängen erreicht ist, wird außerdem die ECTS-Benotungsskala angewendet, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

#### 4.5 Gesamtnote

Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als entsprechend der Anzahl der benoteten Leistungspunkte gewichteter Durchschnitt der in den Modul- bzw. Teilmodulprüfungen erreichten Noten. Siehe auch die jeweils gültige Prüfungsordnung und das Zeugnis.

\_\_\_\_\_  
Datum der Zertifizierung

\_\_\_\_\_  
Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

Diploma Supplement

Name der/des Studierenden

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Qualifiziert bei überdurchschnittlichen Studienleistungen zur Aufnahme eines Promotionsstudiums.

5.2 Beruflicher Status

Der Master-Abschluss qualifiziert für lehrende Tätigkeiten im Bereich der Vermittlung des Deutschen an Schulen oder Einrichtungen, Universitäten und zu beratenden Tätigkeiten in Verlagen, Behörden und multinationalen Unternehmen.

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Zur Institution: <http://www.uni-hildesheim.de>

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom: \_\_\_\_

Zeugnis vom: \_\_\_\_

Transcript of Records: \_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Datum der Zertifizierung

\_\_\_\_\_  
Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

(Offizieller Stempel/ Siegel)

Diploma Supplement

Name der/des Studierenden

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN

DEUTSCHLAND<sup>1</sup>

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.<sup>2</sup>

*Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

*Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

*Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

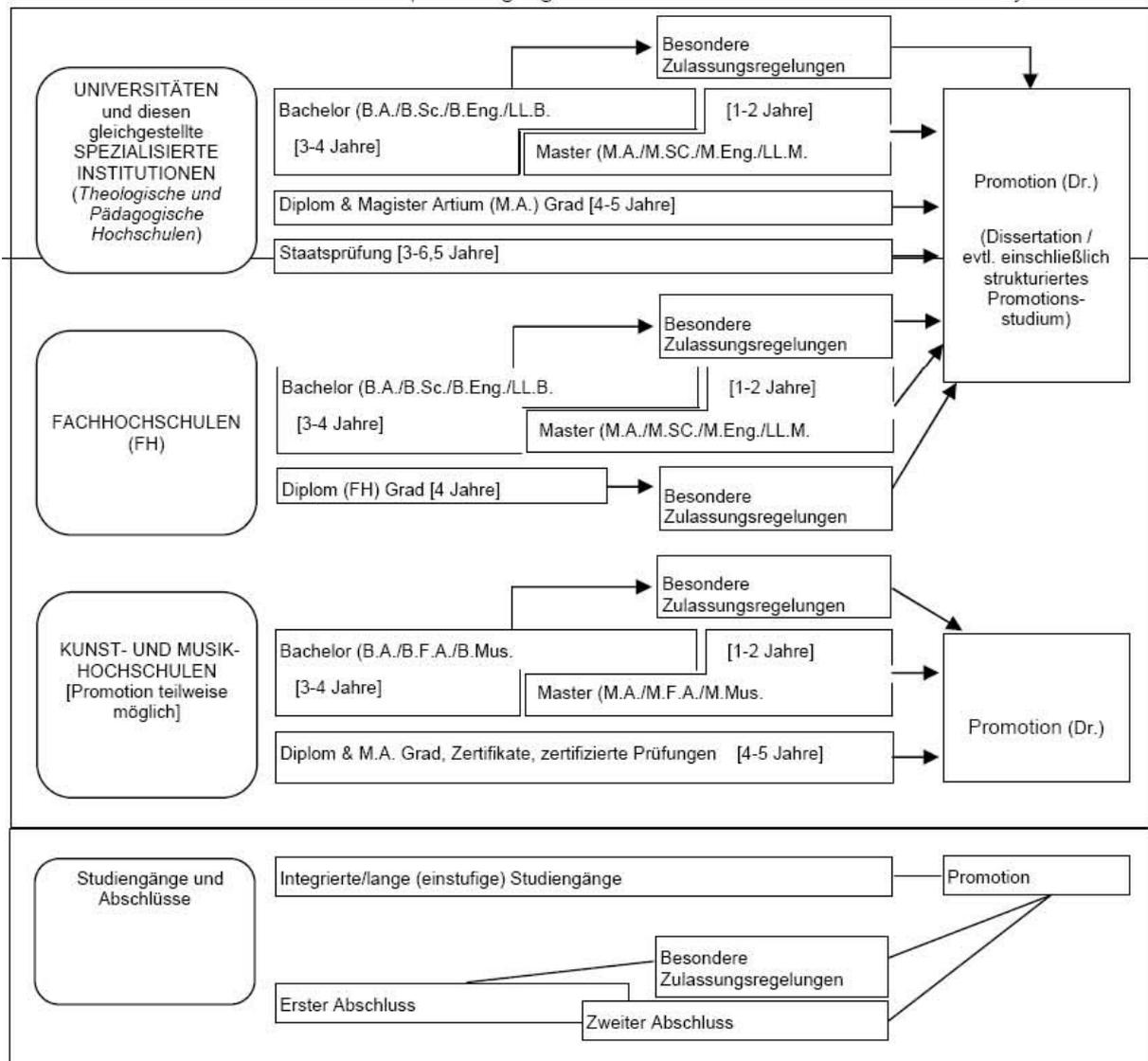
8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen. Die Abschlüsse des deutschen Hochschulsystems sind im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse<sup>3</sup> beschrieben. Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



Diploma Supplement

Name der/des Studierenden

### 8.3 Anerkennung/ Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK)<sup>3</sup> orientieren. Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.<sup>4</sup>

### 8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

#### 8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Masterarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.<sup>5</sup> Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

#### 8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind

nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest. Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Masterarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.<sup>6</sup>

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen, können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

#### 8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge:

Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung  
Ein integrierter Studiengang ist entweder monodisziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenerwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Masterarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie

bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5. Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

#### 8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

#### 8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

#### 8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen. Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik  
Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland);

Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0

Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; [www.kmk.org](http://www.kmk.org); E-Mail: [zab@kmk.org](mailto:zab@kmk.org)

„Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland ([www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm](http://www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm)); E-Mail: [eurydice@kmk.org](mailto:eurydice@kmk.org)

Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; [www.hrk.de](http://www.hrk.de);

E-Mail: [sekr@hrk.de](mailto:sekr@hrk.de)

„Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. ([www.hochschulkompass.de](http://www.hochschulkompass.de))

<sup>1</sup> Die Information berücksichtigt nur Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.

<sup>2</sup> Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende

erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

<sup>3</sup> Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005

<sup>4</sup> „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung ‚Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland‘“, in Kraft getreten am 26.2.2005, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

<sup>5</sup> Siehe Fußnote Nr. 4.

<sup>6</sup> Siehe Fußnote Nr. 4.

Anlage 5



## Transcript of Records

<b>Stiftung Universität Hildesheim</b> Akademisches Prüfungsamt Hindenburgplatz 20 31141 Hildesheim Tel.: 0 51 21/ 883-XXX Fax: Email:		0 51 21/ 883-XXX XXX@uni-hildesheim.de
Name, Vorname des Studierenden		
Geschlecht		
Geburtsdatum, -ort und -land		
Studiengang	Master-Studiengang Deutsch als Zweitsprache/Deutsch als Fremdsprache	
Matrikelnummer		
Semester der Immatrikulation		

Nr. / Sem.	Titel (Modul, Teilmodul, Lehrveranstaltung)	Typ	Art	Zeit/ Dauer	Lokale Note	ECTS Grade	Credits
	Modultitel	M	PF	1. Sj.			
	Lehrveranstaltungstitel	LV	PF	S			
	Lehrveranstaltungstitel	LV	PF	S			
	Modultitel						
	...						
<b>Gesamt</b>							

Falls erforderlich, Liste auf getrenntem Blatt fortsetzen  
 Abschluss erhalten: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
 Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
 Stempel/ Siegel

\_\_\_\_\_  
 Unterschrift des Prüfungsamtes

Nr.

Die Modul- und Teilmodulnummer entspricht der Nummer in Anlage 3 der Prüfungsordnung des Studienganges.

Sem.

Das Semester der Lehrveranstaltung setzt sich zusammen aus der Jahreszahl plus Angabe des Semesters (1 = SS und 2 = WS plus Jahreszahl).

Modulinhalte

Die Lerninhalte und Kompetenzziele der einzelnen Module sind Anlage 3 der Prüfungsordnung zu entnehmen.

Typ

M = Modul

LV = Lehrveranstaltung

Art

PF = Pflichtmodul/ Pflichtveranstaltung/ Pflichtfach

WP = Wahlpflichtmodul/Wahlpflichtveranstaltung/Wahlpflichtbereich

MAA = Masterarbeit

Zeit/ Dauer

Angabe, wann das Modul/ Teilmodul bzw. die Lehrveranstaltung angeboten und besucht wurde und wie lange es/ sie jeweils dauerte.

WS = Wintersemester (01.10.-31.03.)

SS = Sommersemester (01.04.-30.09.)

Sj = Studienjahr

S = Semester

T = Trimester

Benotungssystem (Lokale Note)

1 = sehr gut; eine hervorragende Leistung

2 = gut; eine Leistung; die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

3 = befriedigend; eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

4 = ausreichend; eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

5 = nicht ausreichend; eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischennoten durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

Bei nicht benoteten Leistungen wird anstatt einer Note das Kürzel „BE“ (für bestanden) bzw. „NB“ (für nicht bestanden) vermerkt.

ECTS-Grading Scale

ECTS-Grade die erfolgreichen Studierenden erhalten folgende Noten (in Prozent)

A 10

B 25

C 30

D 25

E 10

FX -

F -

LP (= Leistungspunkte; Credits)

1 Studienjahr = 60 Leistungspunkte

1 Semester = 30 Leistungspunkte